

<p style="text-align: center;">Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“ in der zur Zeit gültigen Fassung</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“</p>
<p>§ 1 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt. Grundlage dieses Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“.</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen, b) der Betrieb und die Bewirtschaftung der Stadtbibliothek, c) die Vernetzung der Grundschulen mit den Kindertageseinrichtungen und der Stadtbibliothek. <p>(3) Die Kindertageseinrichtungen haben insbesondere folgende Zwecke zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, - Betrieb von 	<p>§ 1 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt. Grundlage dieses Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“.</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen, b) der Betrieb und die Bewirtschaftung der Stadtbibliothek, c) die Vernetzung der Grundschulen mit den Kindertageseinrichtungen und der Stadtbibliothek d) die Erhebung der Kostenbeiträge gem. § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung, soweit das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Lutherstadt Wittenberg hat. Die Erhebung kann nicht auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. <p>(3) Die Kindertageseinrichtungen haben insbesondere folgende Zwecke zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, - Betrieb von

<p>Kindertageseinrichtungen, - Betrieb von Sondereinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung, - Erhebung der Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten und Erlass der Beitragsbescheide.</p> <p>(4) Die Stadtbibliothek hat insbesondere folgende Zwecke zu erfüllen: - Bereitstellen und Vermitteln von Büchern, Zeitschriften und sonstiger Medien aller Art, - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Lesens und Verstehens, - Erarbeitung von Bildungsangeboten für alle Bevölkerungsgruppen auf dem Gebiet der Medien aller Art.</p> <p>(5) Die Grundschulen haben insbesondere folgenden Zweck zu erfüllen: - Sicherstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb der Grundschulen.</p> <p>(6) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr.</p>	<p>Kindertageseinrichtungen, - Betrieb von Sondereinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung, — Erhebung der Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten und Erlass der Beitragsbescheide.</p> <p>(4) Die Stadtbibliothek hat insbesondere folgende Zwecke zu erfüllen: - Bereitstellen und Vermitteln von Büchern, Zeitschriften und sonstiger Medien aller Art, - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Lesens und Verstehens, - Erarbeitung von Bildungsangeboten für alle Bevölkerungsgruppen auf dem Gebiet der Medien aller Art.</p> <p>(5) Die Grundschulen haben insbesondere folgenden Zweck zu erfüllen: - Sicherstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb der Grundschulen.</p> <p>(6) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr.</p>
<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“</p>	<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Stadtbibliothek verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 Nr. 4 (Förderung der Jugendhilfe) und 52 Nr. 7 Abgabenordnung (Förderung der Erziehung und Volksbildung).</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Stadtbibliothek verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 Nr. 4 (Förderung der Jugendhilfe) und 52 Nr. 7 Abgabenordnung (Förderung der Erziehung und Volksbildung).</p>

<p>(2) Die Zwecke der Kindertageseinrichtungen sind in § 1 Abs. 3 der Satzung geregelt. Die Zwecke werden insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen verwirklicht.</p> <p>(3) Die Zwecke der Stadtbibliothek sind in § 1 Abs. 4 der Satzung geregelt. Sie werden insbesondere durch den Betrieb der Stadtbibliothek verwirklicht.</p> <p>(4) Die Kindertageseinrichtungen und die Stadtbibliothek sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Mittel der Kindertageseinrichtungen und der Stadtbibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Lutherstadt Wittenberg erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Einrichtungen.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen und Stadtbibliothek fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Im Falle der Auflösung der Kindertageseinrichtungen und/oder der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Lutherstadt Wittenberg, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen der Lutherstadt Wittenberg übersteigt. Die Lutherstadt Wittenberg darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Nr. 4 und 7 Abgabenordnung einsetzen.</p>	<p>(2) Die Zwecke der Kindertageseinrichtungen sind in § 1 Abs. 3 der Satzung geregelt. Die Zwecke werden insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen verwirklicht.</p> <p>(3) Die Zwecke der Stadtbibliothek sind in § 1 Abs. 4 der Satzung geregelt. Sie werden insbesondere durch den Betrieb der Stadtbibliothek verwirklicht.</p> <p>(4) Die Kindertageseinrichtungen und die Stadtbibliothek sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Mittel der Kindertageseinrichtungen und der Stadtbibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Lutherstadt Wittenberg erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Einrichtungen.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen und Stadtbibliothek fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Im Falle der Auflösung der Kindertageseinrichtungen und/oder der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Lutherstadt Wittenberg, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen der Lutherstadt Wittenberg übersteigt. Die Lutherstadt Wittenberg darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Nr. 4 und 7 Abgabenordnung einsetzen.</p>
--	--

<p>§ 4 Rechtsstellung und Stammkapital</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich als selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des EigBG und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Die Lutherstadt Wittenberg ist Trägerin des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt.</p> <p>(4) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.</p>	<p>§ 4 Rechtsstellung und Stammkapital</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich als selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des EigBG und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Die Lutherstadt Wittenberg ist Trägerin des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt.</p> <p>(4) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.</p>
<p>§ 5 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Für den Eigenbetrieb sind die nachfolgenden Organe der Lutherstadt Wittenberg zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtrat, - Betriebsausschuss, - Betriebsleitung, - Oberbürgermeister. 	<p>§ 5 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Für den Eigenbetrieb sind die nachfolgenden Organe der Lutherstadt Wittenberg zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtrat, - Betriebsausschuss, - Betriebsleitung, - Oberbürgermeister.
<p>§ 6 Stadtrat</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.</p> <p>(2) Dem Stadtrat obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, 	<p>§ 6 Stadtrat</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.</p> <p>(2) Dem Stadtrat obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,

<ul style="list-style-type: none"> b) Umwandlung der Rechtsform, c) Besetzung des Betriebsausschusses entsprechend § 8 EigBG i. V. m. § 46 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, d) Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, e) Entlastung des Betriebsleiters, f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, h) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, die für den Eigenbetrieb gelten, i) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall, j) Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Eigenbetrieb, k) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergaben nach VOL und VOB, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigt, l) Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertageseinrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> b) Umwandlung der Rechtsform, c) Besetzung des Betriebsausschusses gem. § 8 EigBG i. V. m. § 47 KVG LSA, d) Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, e) Entlastung des Betriebsleiters, f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, h) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, die für den Eigenbetrieb gelten, i) Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall, j) Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Eigenbetrieb, k) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergaben nach VOL, VOB und VOF, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt, l) Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertageseinrichtung m) Erlass und Änderung des Wirtschaftsplanes n) Sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 50.000 Euro, o) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und wenn deren Jahresnettoentgelt mindestens 50.000 Euro beträgt p) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des
--	---

	<p>Vermögensgegenstandes den Wert von 50.000 Euro übersteigt, q) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall,</p>
<p>§ 7 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Ihm gehören die nach § 8 EigBG und § 4 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg zu bestimmenden Mitglieder an.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter, - neun Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt benannt werden und - einem Bediensteten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird. <p>(3) Nach Ablauf einer Wahlperiode des Stadtrates amtieren die bisherigen Mitglieder des Betriebsausschusses bis zur Neuwahl von Mitgliedern weiter.</p> <p>(4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter.</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr. Zusätzliche Sitzungen stehen im Ermessen des Betriebsausschusses.</p> <p>(6) Auf begründetes Verlangen des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters finden außerplanmäßige Sitzungen des</p>	<p>§ 7 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Ihm gehören die nach § 8 EigBG und § 4 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg zu bestimmenden Mitglieder an.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter, - neun Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden und - einem Bediensteten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird. <p>(3) Nach Ablauf einer Wahlperiode des Stadtrates amtieren die bisherigen Mitglieder des Betriebsausschusses bis zur Neuwahl von Mitgliedern weiter.</p> <p>(4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter.</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr. Zusätzliche Sitzungen stehen im Ermessen des Betriebsausschusses.</p> <p>(6) Auf begründetes Verlangen des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters finden außerplanmäßige Sitzungen des</p>

<p>Betriebsausschusses statt.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansichten zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.</p> <p>(8) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, beratend hinzuziehen.</p>	<p>Betriebsausschusses statt.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansichten zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.</p> <p>(8) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, beratend hinzuziehen.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.</p> <p>(2) Soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig sind, entscheidet insbesondere der Betriebsausschuss in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorschlag an den Stadtrat zur Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, c) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses an den Stadtrat, d) Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers, e) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall, 	<p>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.</p> <p>(2) Soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig sind, entscheidet insbesondere der Betriebsausschuss in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorschlag an den Stadtrat zur Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, b) Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses an den Stadtrat, c) Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers, d) Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,

<p>f) sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 25.000 Euro,</p> <p>g) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und wenn deren Jahresnettoentgelt mindestens 25.000 Euro beträgt,</p> <p>h) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 25.000 Euro übersteigt,</p> <p>i) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab einem Wert von 25.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>j) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergabe nach VOL und VOB, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 25.000 Euro übersteigt,</p> <p>k) Mehraufwendungen im Erfolgsplan bzw. Mehrausgaben im Finanzplan in Höhe von 5 % bzw. 150.000 Euro.</p>	<p>e) sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,</p> <p>f) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und einem Jahresnettoentgelt ab 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, ab einem Wert des Vermögensgegenstandes von 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,</p> <p>h) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab einem Wert von 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>i) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergabe nach VOL, VOB und VOF mit einem Gegenstandswert ab 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,</p>
<p>§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter führt den Eigenbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung des Eigenbetriebes, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse der vorgenannten Gremien und setzt die Weisungen des Oberbürgermeisters um.</p>	<p>§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter führt den Eigenbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung des Eigenbetriebes, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse der vorgenannten Gremien und setzt die Weisungen des Oberbürgermeisters um.</p>

(3) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen der geltenden Beschlüsse und Weisungen der Organe des Eigenbetriebes selbstständig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, den Einsatz des Personals, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten verantwortlich.

(4) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.

(5) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihn durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem

(3) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen der geltenden Beschlüsse und Weisungen der Organe des Eigenbetriebes selbstständig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, **insbesondere über:**

- a) **Aufnahme von Krediten bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,**
- b) **Sonstige Verträge mit einem Vertragswert bis zu 15.000 Euro,**
- c) **Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und wenn deren Jahresnettoentgelt höchstens 15.000 Euro beträgt,**
- d) **Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 15.000 Euro nicht übersteigt,**
- e) **Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 15.000 Euro im Einzelfall,**
- f) **Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergabe nach VOL, VOB und VOF, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 Euro nicht übersteigt.**

Er ist für die innere Organisation des Betriebes, den Einsatz des Personals, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten verantwortlich.

(4) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.

(5) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihn durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem

<p>Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.</p> <p>(6) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(7) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, VOL und VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen, wesentlichen (ab einem Wert von 10.000 Euro) Vergabeentscheidungen.</p>	<p>Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.</p> <p>(6) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(7) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, VOL und VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen, wesentlichen (ab einem Wert von 10.000 Euro) Vergabeentscheidungen.</p>
<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist der Dienstvorgesetzte des Betriebsleiters.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit und wichtiger Belange der Lutherstadt Wittenberg, der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges erteilen. Der Betriebsleiter ist vor Erteilung der Weisung zu hören.</p> <p>(3) Glaubt der Betriebsleiter, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung der Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich der Betriebsleiter an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister nicht erzielt, ist eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.</p>	<p>§ 10 Oberbürgermeister</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist der Dienstvorgesetzte des Betriebsleiters.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit und wichtiger Belange der Lutherstadt Wittenberg, der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges erteilen. Der Betriebsleiter ist vor Erteilung der Weisung zu hören.</p> <p>(3) Glaubt der Betriebsleiter, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung der Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich der Betriebsleiter an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister nicht erzielt, ist eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.</p>

<p>§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Wittenberg zu verwalten und nachzuweisen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb hat eine Kostenrechnung zu führen.</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Wittenberg zu verwalten und nachzuweisen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb hat eine Kostenrechnung zu führen.</p>
<p>§ 12 Wirtschaftsjahr und Kassenführung</p> <p>(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse sowie gesonderte Geschäftskonten bei Kreditinstituten.</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsjahr und Kassenführung</p> <p>(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse sowie gesonderte Geschäftskonten bei Kreditinstituten.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.</p> <p>(2) Der Erfolgsplan muss alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die Gliederung basiert auf der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Es sind die Vorjahreszahlen zum Vergleich anzugeben.</p> <p>(3) Der Vermögensplan muss alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft im Wirtschaftsjahr sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Die Ausgaben für Investitionen und die</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.</p> <p>(2) Der Erfolgsplan muss alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die Gliederung basiert auf der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Es sind die Vorjahreszahlen zum Vergleich anzugeben.</p> <p>(3) Der Vermögensplan muss alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft im Wirtschaftsjahr sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Die Ausgaben für Investitionen und die</p>

<p>Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen.</p> <p>(4) Der Stellenplan enthält alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Bedienstete.</p> <p>(5) Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Mindererträge bzw. Mindereinnahmen zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen.</p> <p>(4) Der Stellenplan enthält alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Bedienstete.</p> <p>(5) Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Mindererträge bzw. Mindereinnahmen zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p>
<p>§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll innerhalb von neun Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.</p> <p>(4) Nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und danach dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p>	<p>§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll innerhalb von neun Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.</p> <p>(4) Nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und danach dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p>

<p>§ 15 Leistungsaustausch</p> <p>Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt sowie städtischen Unternehmen sind angemessen zu vergüten.</p>	<p>§ 15 Leistungsaustausch</p> <p>Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt sowie städtischen Unternehmen sind angemessen zu vergüten.</p>
<p>§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Soweit in der Satzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise männliche und weibliche Personen zu verstehen.</p>	<p>§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Soweit in der Satzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise männliche und weibliche Personen zu verstehen.</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am ... in Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg in Kraft.</p>